



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]
2. des Kindes [REDACTED]
[REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
[REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stahmann Rolf, Rosenthaler Str.
46/47, 10178 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2015 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Kohl als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 23. Juni 2014 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldnerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige. Im Bundesgebiet stellten die Kläger am 5. Mai 2014 einen Asylantrag.

Ausweislich der Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens vom selben Tag haben die Kläger Syrien Anfang Oktober 2013 verlassen. Nach Durchreise durch die Türkei seien sie am 14. oder 15. Oktober 2013 zur bulgarischen Grenze gelangt. Dort seien sie festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden. Sie seien in einem Heim untergebracht gewesen. Am 15. April 2014 hätten sie Bulgarien verlassen und seien über die Türkei auf dem Landweg am 22. April 2014 ins Bundesgebiet gelangt. Sie gaben an, im Bundesgebiet bleiben zu wollen.

Eine EURODAC-Recherche ergab den Treffer „BG 1.“ und „BG 2.“.

Auf die Wiederaufnahmegesuche vom 16. Juni 2014 teilten die bulgarischen Behörden am 17. Juni 2014 mit, dass den Klägern der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden sei. Deshalb könne die Rückübernahme nicht nach der Dublin – III – Verordnung stattfinden. Die für die Kläger verantwortliche Behörde sei ihre

Grenzbehörde.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2014 stellte das Bundesamt fest, dass den Klägern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht und drohte die Abschiebung nach Bulgarien an. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Kläger hätten bereits in Bulgarien internationalen Schutz erhalten und könnten sich wegen der Einreise aus Bulgarien als sicherem Drittstaat nicht auf das Asylrecht berufen.

Unter dem 10. Oktober 2014 befundete die DRK Fachklinik für Kinder – und Jugendpsychiatrie Bad Neuenahr Reiseunfähigkeit des Klägers zu 3 wegen drohender Suizidalität und unter dem 8. Januar 2015 latente Suizidalität mit der Dringlichkeit weiterer fachärztlicher Diagnostik und Behandlung.

Die Kläger haben am 15. Juli 2014 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, in Bulgarien seien erhebliche systemische Mängel des Asylverfahrens festzustellen. Sie seien in Bulgarien schlecht behandelt worden und machen dazu weitere Ausführungen. Sie seien psychisch krank. Sie seien nicht ordnungsgemäß angehört worden. Die Rückübernahme sei nicht gesichert.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juni 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 12. August 2014 – 1 L 1324/14.TR – hat das erkennende Gericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Unter dem 2. Februar 2015 wurde Prozesskostenhilfe gewährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Die genannten Unterlagen lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage gegen den Bescheid vom 23. Juni 2014 ist als (isolierte) Anfechtungsklage statthaft und zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Nach § 26 a Asylverfahrensgesetz – AsylVfG - kann sich ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG – eingereist ist, nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 GG berufen.

Das Bundesamt hat zu Unrecht gemäß §§ 26 a, 31 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG festgestellt, dass den Klägern aufgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht und die Abschiebung nach Bulgarien gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 AsylVfG angeordnet.

Bulgarien ist zwar grundsätzlich sicherer Drittstaat im Sinne von § 26 a AsylVfG.

Der Anwendung des Artikel 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 31 Abs. 4 AsylVfG geht hier auch nicht die Dublin -III-Verordnung vor. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen im Eilbeschluss – 1 L 1340/14.TR – verwiesen werden.

Für eine Ausübung des von den Klägern geltend gemachten und in Art. 17 Abs. 1 Dublin- III-Verordnung geregelten Selbsteintrittsrechts der Mitgliedsstaaten ist

somit von vorneherein kein Raum.

Eine andere Entscheidung folgt jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BVR 1938/93 – in juris). Danach greift die „sichere Drittstaatenregelung“ (nur) dann nicht, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Ausländer von einem Sonderfall betroffen ist, der von dem „Konzept der normativen Vergewisserung“ nicht aufgefangen wird (EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 -; BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a. a. O.).

Die Kläger gehören einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe an. Der VGH BW (Urteil vom 10. November 2014 – A 11 S 1778/14) sieht hinsichtlich von u.a. Familien mit kleinen Kindern aufgrund der Auskunftslage erhebliche Defizite, lässt es jedoch offen, ob bei den festzustellenden Aufnahmebedingungen angemessene Unterbringung gewährleistet sei und insbesondere, ob diese als unmenschliche und entwürdigende Behandlung zu qualifizieren wäre. Das erkennende Gericht geht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG) nicht grundsätzlich davon aus, dass für die Kläger systemische Mängel in Bulgarien bestehen. Die vorliegende Einzelfallbetrachtung gebietet es jedoch von der besonderen Schutzbedürftigkeit und einem Sonderfall auszugehen. Angesichts der nach der Auskunftslage bestehenden Schwierigkeiten der Behandlung psychischer Erkrankungen sowie der Kostentragung stellt sich vor dem Hintergrund der attestierten Suizidalität des Klägers zu 3 sowie des Umstandes, dass Vorkehrungen zu den Umständen der Rückführung weder ersichtlich noch vom Bundesamt vorgetragen worden sind, die Feststellung unter Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides als rechtswidrig dar.

Damit fehlt der in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides ausgesprochenen Abschiebungsanordnung die rechtliche Grundlage des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, weshalb auch diese aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Kohl

